



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

9966

Berlin, den 3. August 1966

J Teil II Nr.82

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 66	Beschluß über die Grundsätze für die Herstellung der Übereinstimmung der Statuten der zentralen staatlichen Organe mit den Erfordernissen der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung. — Auszug —	535
7. 7. 66	Beschluß über die Aufgaben und Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Preise	535
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	542

**Beschluß
über die Grundsätze für die Herstellung der
Übereinstimmung der Statuten der zentralen
staatlichen Organe mit den Erfordernissen der
zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems
der Planung und Leitung.**

Vom 30. Juni 1960

— Auszug —

3. Mit Wirkung vom 31. Dezember 1966 treten außer Kraft:
 - a) Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109),
 - b) Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZB1. S. 55).

Berlin, den 30. Juni 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

N e u m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Beschluß
über die Aufgaben und Verantwortlichkeit der
Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet
der Preise.**

Vom 7. Juli 1966

1. Amt für Preise

Das Amt für Preise ist das Organ des Ministerrates für die Ausarbeitung der Grundfragen und Grundsätze der Preispolitik sowie für die Sicherung der einheitlichen Leitung und Organisation der Preisarbeit in allen Bereichen und Ebenen der Volkswirtschaft auf der Grundlage der vom Ministerrat festgelegten Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane.

Die Hauptaufgabe des Amtes für Preise besteht darin, die dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung entsprechende Preisarbeit zu organisieren, zu koordinieren und zu kontrollieren. Damit die Preise ständig als wichtiges Führungs- und Planungsinstrument wirken, müssen sie planmäßig den Werten angeglichen werden und die wechselnden Bedingungen und Forderungen des Marktes berücksichtigen.

Das Amt für Preise

— sichert diese Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit den anderen Staats- und Wirtschaftsorganen durch

- a) die Preisplanung als Bestandteil des Gesamtsystems der Planung,
- b) die Preisbildung nach einheitlichen Grundsätzen unter Wahrung der gesamtstaatlichen Interessen,
- c) die ständige Analyse der ökonomischen Wirksamkeit der Preise und
- d) die strenge staatliche Preiskontrolle;

— sichert die den ökonomischen Gesetzen des Sozialismus entsprechende Funktion des Preissystems für die wissenschaftlich begründete Planung und Leitung. Seine Arbeit ist darauf gerichtet, planmäßig die notwendige Kontinuität und Beweglichkeit in der Preisbildung auf der Grundlage der Produktions- und Realisierungsbedingungen herzustellen, um die Durchführung der technischen Revolution, die Erzielung einer hohen Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit, die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse, die Senkung der Kosten, einen hohen Zuwachs und die zweckmäßigste Verwendung des Nationalinkommens wirksam zu unterstützen;

— hat bei seiner Arbeit von den gesamtstaatlichen Interessen auszugehen;

Bitte den Hinweis auf Seite 542 beachten!